

DIN EN 13209-1



ICS 97.190

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Kindertragen - Sicherheitstechnische Anforderungen und
Prüfverfahren –
Teil 1: Rückentragen mit Gestell;
Deutsche Fassung EN 13209-1:2004**

Child use and care articles –
Child carriers - Safety requirements and test methods –
Part 1: Framed back carriers;
German version EN 13209-1:2004

Articles de puériculture –
Porte-enfants - Exigences de sécurité et méthodes d'essai –
Partie 1: Porte-enfants dorsaux avec armature;
Version allemande EN 13209-1:2004

Gesamtumfang 23 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. Dezember 2004.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieser Teil der Europäischen Norm EN 13209 beschreibt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rückentragen mit Gestell. Diese Tragen mit Gestell sind für Kinder vorgesehen, die ohne Hilfe sitzen können (etwa ab 6 Monaten).

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“, Sekretariat Frankreich, erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Deutsche Fassung

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kindertragen
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
Teil 1: Rückentragen mit Gestell**

Child use and care articles - Baby carriers —
Safety requirements and test methods —
Part 1: Framed back carriers

Articles de puériculture - Porte-enfants —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai —
Partie 1: Porte-enfants dorsaux avec armature

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 22. Juli 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

© 2004 CEN Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.

Ref. Nr. EN 13209-1:2004 D

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	4
4 Allgemeine Anforderungen und Vorbehandlung.....	4
5 Werkstoffe.....	5
6 Konstruktion	6
7 Verpackung.....	17
8 Kennzeichnung.....	17
9 Gebrauchsanleitung	18
Anhang A (informativ) Auswirkungen bei Extremwetter	20
Literaturhinweise.....	21

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13209-1:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument beinhaltet Literaturhinweise.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt sicherheitstechnische Anforderungen an und Prüfverfahren für Rückentragen mit Gestell fest. Diese Tragen mit Gestell sind für Kinder vorgesehen, die ohne Hilfe sitzen können (etwa ab 6 Monaten); die Tragen sind am Oberkörper eines Erwachsenen zu befestigen, um diesem beim Stehen und Gehen Handfreiheit zur Ausübung von Tätigkeiten zu ermöglichen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*.

EN 71-2, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*.

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Teile*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Befestigungssystem für den Erwachsenen

Halterungen, Gurte und/oder Riemen, die an der Trage mit Gestell zu dem Zweck angebracht sind, die Trage sicher am Körper eines Erwachsenen zu befestigen

3.2

Rückhaltesystem für das Kind

System von Befestigungsgurten und/oder Riemen, die zur Sicherung des Kindes, das in der Trage sitzt, dauerhaft an der Trage befestigt sind

3.3

freistehende Tragen

Trage, die mit einem System ausgestattet ist, das es ihr ermöglicht, ohne Unterstützung zu stehen, bevor das Kind in die Trage gesetzt wird

4 Allgemeine Anforderungen und Vorbehandlung

4.1 Mehrzweck-Produkte

Wenn eine Trage andere Funktionen hat, die in dieser Norm nicht behandelt werden, sollte auf die entsprechende Norm verwiesen werden, z. B. Transportmittel auf Rädern für Kinder (siehe EN 1888).

4.2 Reihenfolge der Prüfungen

Wenn nicht anders festgelegt, wird die Reihenfolge der Prüfungen in der Reihenfolge der Abschnittsnummern dieses Dokumentes durchgeführt.

Für folgende Prüfungen dürfen zusätzliche Proben verwendet werden:

5.1 Chemische Eigenschaften

5.2 Entflammbarkeit von Geweben

6.6 Zugänglichkeit zu Füllmaterialien

4.3 Zulässige Abweichungen

Sofern nicht anders angegeben, gelten für Prüfungen und Prüfvorrichtungen folgende zulässige Abweichungen:

- Alle Kräfte müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 5\%$ aufgebracht werden;
- alle Massen müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\%$ eingehalten werden;
- alle Maße müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\text{ mm}$ eingehalten werden;
- alle Zeitmessungen müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\text{ s}$ durchgeführt werden;
- alle Winkel müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1^\circ$ eingehalten werden.

5 Werkstoffe

5.1 Chemische Eigenschaften

Die Migration von synthetischen und natürlichen Elementen aus Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack, Druckertinte, Polymer- und ähnlichen Beschichtungen, anderen Stoffen, ob gefärbt oder nicht, muss mit den folgenden Mengen übereinstimmen:

Antimon:	60 mg/kg;
Arsen:	25 mg/kg;
Barium:	1 000 mg/kg;
Cadmium:	75 mg/kg;
Chrom:	60 mg/kg;
Blei:	90 mg/kg;
Quecksilber:	60 mg/kg;
Selen:	500 mg/kg.

Diese Grenzwerte müssen entsprechend der in EN 71-3 beschriebenen Prüfung überprüft werden.

Wenn eine Oberfläche mit einem mehrschichtigen Farbsystem oder einer entsprechenden Beschichtung versehen ist, darf die Probe keinen Grundwerkstoff erfassen.

5.2 Entflammbarkeit von Geweben, beschichteten Geweben, Überzügen und Kunststoff-Schutzabdeckungen

Die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit darf bei Prüfung nach EN 71-2 30 mm/s nicht überschreiten.

5.3 Vorbehandlung

Alle Teile, die dafür vorgesehen sind, dass sie von der Trage abzunehmen sind, müssen zweimal nach den Anweisungen des Herstellers gewaschen, getrocknet oder gereinigt werden.

5.4 Schrumpfung

Die abgenommenen Teile dürfen bei Behandlung nach 5.3 nicht so stark einlaufen, dass sie nicht oder nur unter Beschädigung der Nähte des Gewebes wieder aufzuziehen sind und das Gebrauchsverhalten und die Anwendung des Produkts beeinträchtigt werden.

5.5 Monofile Fasern

Monofile Fasern dürfen nicht verwendet werden.